

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2007/46/EG und VO (EG) 661/2009 bis VO (EU) 195/2013 - welche Verordnung ist ab wann anzuwenden?

Frage- oder Problemstellung:

In letzter Zeit wurde zur Richtlinie 2007/46/EG eine Vielzahl von Änderungsverordnungen veröffentlicht. Deshalb ergibt sich die Frage, welcher Anpassungsstand im Typgenehmigungsverfahren für Gesamtfahrzeuge nach Richtlinie 2007/46/EG beim Erstellen des Beschreibungsbogens, des Prüfberichts und damit letztendlich der Typgenehmigung aktuell berücksichtigt werden kann bzw. muss.

Übergangsbestimmungen ergeben sich dabei sowohl aus den Artikeln der jeweiligen Verordnung als auch aus dem Bezug zur VO (EG) Nr. 661/2009 hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit von Fahrzeugen. Dabei werden unterschiedliche Termine für die Anwendung im Genehmigungsverfahren und für das erstmalige Inverkehrbringen (Gültigkeit Übereinstimmungsbescheinigungen - CoC) genannt. Die letztgenannten Termine betreffen auch mögliche Erweiterungen bestehender Typgenehmigungen für Gesamtfahrzeuge (WVTA), daher sollen hier unterschiedliche Anwendungsfälle separat erläutert werden.

Die in der Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug genannte letzte Änderungsverordnung bildet dabei nicht zwangsläufig den aktuellen Stand der angewendeten Einzelrechtsakte ab. Auf diese Besonderheiten wird im Folgenden noch eingegangen.

Ergebnis:

Anwendungsfall 1: Neue Typgenehmigung Gesamtfahrzeug

Bei der Beantragung von neuen Gesamtfahrzeugtypen müssen seit dem 01.07.2013 die Änderungsverordnungen bis einschließlich VO (EU) Nr. 195/2013 angewendet werden.

Unter anderem müssen dabei die Bedingungen

- des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG geändert durch VO (EU) Nr. 678/2011
- der VO (EU) Nr. 65/2012
- des Anhangs IV der Richtlinie 2007/46/EG geändert durch VO (EU) Nr. 1229/2012 (betrifft auch die Anwendung der durch die VO (EG) Nr. 661/2009 geforderten Einzelrechtsakte)

eingehalten werden.

Die Beschreibungsbögen werden gemäß der Anhänge I oder III der Richtlinie 2007/46/EG, die Prüfergebnisse gemäß Anhang VIII, die Übereinstimmungsbescheinigungen gemäß Anhang IX, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 195/2013 ausgefüllt.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Anmerkung: Sofern aus den vorgesehenen Beschreibungsunterlagen nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, ob die Bedingungen des neuen Anhangs II eingehalten werden (speziell bei N₁-Fahrzeugen, z. B. hinsichtlich Ladebereich und Ladeöffnung), muss eine geeignete Bestätigung im Prüfbericht oder gesondert durch den Hersteller abgegeben werden.

Anwendungsfall 2: Bestehende Typgenehmigung Gesamtfahrzeug

Für Gesamtfahrzeugtypen, deren Typgenehmigung vor dem 29.10.2012 erstmalig erteilt wurde (z. B. nach dem Anpassungsstand der VO (EG) Nr. 371/2010), können auch die Änderungsverordnungen bis einschließlich VO (EU) 195/2013 im Rahmen der Erweiterung der Typgenehmigung berücksichtigt werden.

Die Bedingungen

- des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG geändert durch VO (EU) Nr. 678/2011
- der VO (EU) Nr. 65/2012
- des Anhangs IV der Richtlinie 2007/46/EG geändert durch VO (EU) Nr. 1229/2012 (betrifft auch die Anwendung der durch VO (EG) Nr. 661/2009 geforderten Einzelrechtsakte)

können dabei wahlweise eingehalten werden. Ab dem 01.11.2014 werden allerdings die Übereinstimmungsbescheinigungen von Fahrzeugtypen ungültig, die die durch VO (EG) Nr. 661/2009 geforderten Einzelrechtsakte (z. B. VO (EU) Nr. 65/2012 sowie diverse UN-ECE-Regelungen) nicht einhalten.

Der Beschreibungsbogen kann gemäß der Anhänge I oder III der Richtlinie 2007/46/EG, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 195/2013 ausgefüllt werden.

Für beide Anwendungsfälle gilt folgendes zusätzlich für alle Gesamtfahrzeugtypen:

- Welche technischen Anforderungen tatsächlich erfüllt werden, geht aus der Tabelle gemäß Anhang III, Teil III der Richtlinie 2007/46/EG bzw. im Einphasen-Verfahren aus der Liste der Prüfberichte nach Einzelrechtsakt hervor.
- Sofern z. B. anstelle der VO (EU) Nr. 1230/2012 hinsichtlich der Massen und Abmessungen eine vor dem 10.01.2013 erteilte Genehmigung nach den Richtlinien 92/21/EWG oder 97/27/EG weiterhin zur Anwendung kommt, kann der Beschreibungsbogen zur Gesamtfahrzeuggenehmigung dennoch vollständig gemäß VO (EU) Nr. 1230/2012 ausgefüllt werden (betrifft u. a. 2.6.2. - Masse der Zusatzausrüstung).
- Die für das erstmalige Inverkehrbringen einzuhaltenden Termine bzw. der Termin, an dem das CoC ungültig wird, werden durch die Einzelrechtsakte sowie deren Durchführungsverordnungen festgelegt (z. B. VO (EG) Nr. 661/2009 (GSR - hinsichtlich Schaltanzeige, Fahrdynamik-Regelsysteme, Reifendruck-Kontrollsysteme usw.).

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Für hier nicht explizit aufgeführte Verordnungen gelten die oben genannten Ausführungen sinngemäß, sofern nicht durch den Gesetzgeber andere Bedingungen festgelegt wurden oder werden.

Folgende Vorschriften wurden für diese Auslegung herangezogen:

VO (EG) Nr. 661/2009, Artikel 13, Absatz 14

VO (EU) Nr. 678/2011, Artikel 2 und 3

VO (EU) Nr. 1230/2012, Artikel 7, Absatz 1

Flensburg 07.10.2013

400-321/001

Volker Suwe